

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 261/13 B

L 5 R 74/10 (Hessisches LSG)
S 23 R 254/05 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.5.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf höhere Erwerbsminderungs- bzw Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 3.10.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen:

"Ist die Einordnung in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI auch für solche Personen möglich, die über einen Abschluss im Sinn der Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum SGB VI verfügen und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben oder bedarf es einer weiteren abgeschlossenen Qualifikation bzw. einer Zuerkennung im Sinn der Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI?"

"Steht es der Einordnung in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI entgegen, dass der Betroffene etwa die Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit handwerklich tätig war?"



- 7 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfragen, die aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind, nicht dargelegt.
- 8 Es kann dahinstehen, ob es sich bei diesen Fragen um abstrakte Rechtsfragen handelt. Selbst dann fehlte es an hinreichender Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen. Der Kläger geht weder der Frage nach, ob das Gesetz nicht bereits eine hinreichende Antwort gibt, noch beschäftigt er sich mit der zu Anlage 13 zum SGB VI bereits ergangenen Rechtsprechung des BSG (*vgl zB Urteil vom 12.11.2003 - SozR 4-5050 § 22 Nr 3; BSG SozR 4-2600 § 256b Nr 1 und Nr 2; BSG vom 23.9.2003 - B 4 RA 48/02 R - Juris*). Insofern behauptet er lediglich, dass die aufgeworfenen Fragen noch nicht höchstrichterlich entschieden seien. Dies reicht nach den aufgezeigten Maßstäben aber nicht aus, um Klärungsbedarf nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darzulegen.
- 9 Schließlich fehlt es beiden Fragen aber auch an ausreichendem Vortrag zur Klärungsfähigkeit. Denn wenn der Kläger danach fragt, ob die Einordnung in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI auch für solche Personen möglich ist, die über einen Abschluss im Sinne der Qualifikationsgruppe 2 der Anlage 13 zum SGB VI verfügen und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben (*Frage 1*), so fehlt es bereits an Darlegung, dass der Kläger über einen Abschluss im Sinne der Qualifikationsgruppe 2 verfüge; das gilt selbst dann, wenn er behauptet, über eine "(höhere) Qualifikation" zu verfügen, die für die Einordnung in die Qualifikationsgruppe 3 der Anlage 13 zum SGB VI nicht ausreiche (*S 3 der Beschwerdebegründung*). Denn es bleibt im Ergebnis unklar, welche konkrete Qualifikation der Kläger hat. Zudem fehlt es an Darlegung, welchen Abschluss das LSG festgestellt habe.
- 10 Nichts anderes gilt auch für die zweite Frage. Denn wenn es dem Kläger mit dieser Frage im Kern darum geht, ob er aufgrund seiner im Herkunftsland ausgeübten Tätigkeiten die Voraussetzungen der Qualifikationsgruppe 3 auch ohne förmliche Zuerkennung der Meisterqualifikation erfüllt, so übersieht er, dass sowohl der Wortlaut der Qualifikationsgruppe 3 (Meister) in Abs 1 als auch der Eingangssatz 2 der Anlage 13 zum SGB VI das Erfordernis der langjährigen Berufserfahrung voraussetzen (*vgl BSG vom 23.9.2003 - B 4 RA 48/02 R - Juris*). Zu diesem Merkmal fehlt es aber an Vortrag. Hierzu hätte der Kläger darlegen müssen, dass er den höherwertigen Beruf auf dem Niveau einer Meisterqualifikation während eines Zeitraumes ausgeübt habe, der ausreichend gewesen wäre, um die theoretischen und praktischen Fähigkeiten für eine vollwertige Berufsausübung auch ohne formelle Ausbildung zu vermitteln (*vgl dazu BSG aaO, RdNr 24 ff*). Dazu findet sich in der Beschwerdebegründung keine Darlegung. Nicht ausreichend ist die bloße Mitteilung des beruflichen Werdegangs des Klägers und die pauschale Behauptung, dass er "bis Februar 1989 in verantwortlicher Vorgesetztenfunktion tätig" gewesen sei (*S 2 der Beschwerdebegründung*).



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)